

Nr: 32

Erlassdatum: 20. Januar 1976

Fundstelle: BWP 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse in der Landwirtschaft

Die Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 18. Januar 1973**) gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vomgemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 erläßt die/der.....als zuständige Stelle nach § 58 Abs. 2 BBiG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft) vom.....– BGBl. I S....– die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse."

2. Der Begriff "Kammer" wird jeweils durch den Begriff "zuständige Stelle" ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 80 BBiG nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht."

4. § 28 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsordnung wurde am ... gemäß § 41 Satz 4 BBiG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft von der obersten Landesbehörde genehmigt."*)

^{**) BArb. Bl. Heft 5/1973}

^{**) BArb. Bl. Heft 5/1972}

